

Einwohnergemeinde Oberbuchsitzen

REGLEMENT ÜBER DIE WASSERVERSORGUNG

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	3
II. Anlagen.....	4
III. Leitungsnetz.....	4
IV. Anschlusspflicht.....	5
V. Bewilligungsverfahren	5
VI. Hausanschlüsse	5
VII. Hausinstallationen.....	6
VIII. Wasserzähler.....	6
IX. Dorfbrunnen	6
X. Bezugsverhältnis zwischen Bezü gern und Wasserversorgung.....	7
XI. Gebühren.....	8
XII. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen	8

Reglement über die Wasserversorgung

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oberbuchsitzen

erlässt, gestützt auf

§ 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, § 39 und § 109 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, § 28 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 und Kapitel IV des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren vom 1. Juli 1993

folgendes

Reglement über die Wasserversorgung:

I. Allgemeines

- | | |
|--|---|
| § 1 Zweck und Geltungsbereich | ¹ Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgung sowie die Beziehung zwischen der Wasserversorgung und den Bezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

² Als Bezügler gilt der Grundeigentümer oder der Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft. |
| § 2 Übergeordnetes Recht | ¹ Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften der kantonalen Lebensmittelkontrolle und der solothurnischen Gebäudeversicherung bleiben vorbehalten. |
| § 3 Rechtsform und Aufsicht | ¹ Die Wasserversorgung ist ein unselbständiges, öffentliches und selbsttragendes Werk der Gemeinde und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht des Gemeinderates. |
| § 4 Organisation | ¹ Der Gemeinderat wählt für den Betrieb und den Unterhalt die Werkkommission als Fachkommission. Sie führt die Aufsicht über sämtliche Geschäfte und Anlagen der Wasserversorgung sowie auch über die Hausinstallationen. |
| § 5 Aufgaben der Wasserversorgung | ¹ Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen. Die Wasserversorgung erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen. |
| § 6 Wasserbeschaffung | ¹ Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen geschöpft. Die Gemeinde ist Mitglied des Zweckverbandes regionale Wasserversorgung Gäu, um die Fehlmenge zu beschaffen. |

- § 7 Brunnenmeister** ¹ Zur Wartung und Betreuung der Anlagen wählt der Gemeinderat einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Die Pflichten sind im Selbstkontrolle-Konzept sowie in den Vorgaben des SVGW (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches) geregelt.
- § 8 Finanzierung** ¹ Die Gemeinde finanziert die öffentliche Wasserversorgung durch
- a) Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen
 - b) Anschlussgebühren
 - c) Benützungsgebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren)
 - d) Subventionen Dritter und allfälliger Investitionsbeiträge der Gemeinde.

II. Anlagen

- § 9 Umfang** ¹ Die Wasserversorgung umfasst die Quelfassungen, das Zonenpumpwerk, die Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten, Brunnen und Wasserzähler sowie alle der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen und Liegenschaften sowie die Schutzzonen.
- § 10 Schutzzonen** ¹ Zur Reinhaltung der Wasserqualität sind die Quelfassungen von Schutzzonen umgeben. Diese sind in rechtsgültigen Plänen festgehalten.

III. Leitungsnetz

- § 11 Erstellung** ¹ Die Wasserversorgung erstellt alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Das sind alle im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen, Schieber und Hydranten. Die Werkkommission bezeichnet die Linienführung und den Querschnitt der Leitungen sowie das zu verwendende Material. Dabei hat sie die Vorgaben des GWP (generelles Wasserversorgungsprojekt) umzusetzen. Hydranten, Schieber und Schieberrafeln müssen jederzeit ersichtlich und zugänglich sein.
- § 12 Öffentlicher und privater Grund** ¹ Leitungen sind nach Möglichkeit im öffentlichen Grund zu verlegen. Die Grundeigentümer sind nach der kantonalen Baugesetzgebung verpflichtet, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf ihrem Privatgrund zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Wünsche der Grundeigentümer.
- § 13 Kataster** ¹ Änderungen am Leitungsnetz sowie an den Anlagen werden jährlich im Kataster nachgeführt.
- § 14 Erweiterung** ¹ Die Erweiterung des Wassernetzes in der Bauzone erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein öffentliches Interesse für die Erschliessung besteht.

IV. Anschlusspflicht

- § 15 Anschlusspflicht**
- ¹ Innerhalb der Bauzonen müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden.
- ² Aus Qualitätssicherungsgründen ist für jeden Anschluss ein konkretes Anschlussgesuch erforderlich.

V. Bewilligungsverfahren

- § 16 Umfang**
- ¹ Einer Bewilligung bedürfen:
- jeder Neuanschluss
 - jede Änderung oder Erweiterung der Nutzung der Wohn- oder Geschäftsfläche
 - die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und Bewässerungen.
- § 17 Gesuchsunterlagen**
- ¹ Dem Gesuch für Neuanschluss und Änderung oder Erweiterung der Nutzung sind folgende Planunterlagen im Doppel beizulegen:
- Situationsplan im Maßstab 1:500 aufgrund des amtlichen Katasterplanes
 - Kellergrundriss mit der Hauseinführung und der Verteilbatterie
- § 18 Sonderbewilligung**
- ¹ Für Sprinkleranlagen bedarf es einer Sonderbewilligung.

VI. Hausanschlüsse

- § 19 Hausanschlüsse**
- ¹ Die Hausanschlussleitung beginnt ab der Versorgungsleitung, die für mehrere Liegenschaften bestimmt ist, und geht bis zum Hauptabsperrventil im Innern des Gebäudes oder bis zum Zählerschacht. Die Werkkommission bestimmt die Leitungsführung, den Querschnitt und das Material und überwacht die Erstellung. Ausserhalb der Bauzonen werden Leitungen nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses von der Wasserversorgung erstellt. Ansonsten gehen alle Kosten zu Lasten des Gesuchstellers.
- ² Ungenutzte Wasserleitungen dürfen nicht vorsorglich erstellt werden.
- § 20 Kostentragung**
- ¹ Die Kosten für den Hausanschlussgraben gehen bis zu 80 Meter zu Lasten der Bauherrschaft. Das Rohr und die Armaturen gehen zu Lasten der Wasserversorgung.
- § 21 Schäden**
- ¹ Schäden am Hausanschluss sowie am Absperrventil sind unverzüglich dem Brunnenmeister zu melden. Dieser wird die Reparatur organisieren. Die Kosten für das Absperrventil und das Graben bei einem Leitungsleck gehen zu Lasten des Hauseigentümers. Das Rohr und die Armaturen gehen zu Lasten der Wasserversorgung.

VII. Hausinstallationen

- § 22 Hausinstallation** ¹ Der Wasserbezüger hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen.
- § 23 Warmwasseraufbereitung** ¹ Die Warmwasseraufbereitung ist so einzustellen, dass eine Verunreinigung durch Legionellen verhindert wird.

VIII. Wasserzähler

- § 24 Einbau** ¹ Die Wasserversorgung baut auf ihre Kosten in jedes an ihr angeschlossenes Gebäude einen Wasserzähler direkt nach dem Absperrventil ein. Dieser bleibt Eigentum der Wasserversorgung und wird von ihr unterhalten. Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Über Ausnahmen beschliesst die Werkkommission. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, wird jeder Anschluss gesondert als Bezüger behandelt. Den Organen der Wasserversorgung und dem Zählerableser sind ungehinderter Zutritt zum Wasserzähler und Absperrventil zu ermöglichen.
- § 25 Ermittlung des Wasserzinses bei defekten Zählern** ¹ Ist der Zähler stehen geblieben, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt. Vorgenommene Änderungen werden von der Werkkommission berücksichtigt.
- § 26 Schäden** ¹ Schäden an Wasserzählern sind unverzüglich dem Brunnenmeister zu melden. Bei Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden und dgl.) haftet der Bezüger. Bezüger und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern unter Strafandrohung untersagt.
- § 27 vorübergehender Wasserbezug** ¹ Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (vorübergehende grössere Mengen ab Hydrant usw.) erfolgt in der Regel über einen Wasserzähler. Nebst der Benützungsgebühr Hydrant wird der tatsächlich gemessene Wasserverbrauch in Rechnung gestellt.

IX. Dorfbrunnen

- § 28 Dorfbrunnenanlage** ¹ Die Wasserversorgung betreibt die Quellfassungen, Brunnenstuben und das eigene Dorfbrunnen-Leitungsnetz.
- § 29 Brunnenrecht** ¹ Es besteht generell kein Recht auf einen laufenden Dorfbrunnen, da diese durch Quellwasser gespiesen werden. Bei Wassermangel können Brunnen stillgelegt werden. Auf Antrag der Werkkommission kann der Gemeinderat einen Dorfbrunnen stilllegen.
- § 30 Wasserqualität** ¹ Die Wasserqualität der Dorfbrunnen entspricht nicht der Lebensmittelverordnung und ist daher nicht als Trinkwasser geeignet. Die Dorfbrunnen sind mit dem Schild „Kein Trinkwasser“ gekennzeichnet.

X. Bezugsverhältnis zwischen Bezü gern und Wasser- versorgung

§ 31 Haftung der Wasserbezü ger

¹ Der Bezü ger haftet für alle Schäden, die der Wasserversorgung durch unsachgemä ße Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle oder ungenü genden Unterhalt sowie durch Wasserrückfluss zugefü hrt werden. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen. Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallation zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

§ 32 Wasserbezug ohne Bewilligung

¹ Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung schadenersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 33 Wasserqualität

¹ Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die Wasserversorgung gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen einheitlichen und konstanten Wasserdruck. Die Wasserversorgung sorgt für die gesetzlich vorgeschriebene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen. Für Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, kann die Wasserversorgung nicht haftbar gemacht werden.

§ 34 Wasserverwendung

¹ Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der Wasserversorgung kann die Werkkommission unnötigen Wasserverbrauch verbieten.

§ 35 Betriebseinschränkung

¹ Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der Wasserversorgung kann die Werkkommission die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Bezü ger sind - soweit als möglich - über solche Unterbrüche rechtzeitig zu informieren. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht voran, ausgenommen sind Brandfälle. Die Bezü ger mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen Folgen von Unterbrüchen und Betriebseinschränkungen sowie von Netzspülungen zu treffen. Eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der Wasserversorgung besteht nicht.

§ 36 Wasserableitungsverbot

¹ Verboten sind:

- das Anbringen von Zapfhähnen und Abzweigern vor dem Wasserzähler
- das Öffnen plombierter Umfahrungsventile ausser im Brandfall
- das Auswechseln des Hauptabsperrorgans ohne Meldung an den Brunnenmeister.

XI. Gebühren

§ 37 Arten

- ¹ Die Wasserversorgung erhebt folgende Gebühren
- a) Grundeigentümerbeiträge
 - b) Anschlussgebühren
 - c) Grundtaxe
 - d) Wasserpreis
 - e) Zählermiete
 - f) Hydrantenbenutzungsgebühr

Die Höhe der Gebühren sind im Reglement über Gebühren und Abgaben der Einwohnergemeinde Oberbuchsitzen geregelt.

§ 38 Rechnungsstellung

- ¹ Die Rechnungsstellung erfolgt an den Bezüger bzw. Grundeigentümer. Die Aufteilung der Wasserrechnung unter Mietern ist Sache des Rechnungsempfängers. Es ist ausdrücklich untersagt, aus der Aufteilung einer Gesamtrechnung Nutzen zu ziehen.

XII. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 39 Strafbestimmungen

- ¹ Zuwiderhandeln gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die - gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen - werden mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

§ 40 Rechtsschutz

- ¹ Gegen Beschlüsse, Anordnungen und Verfügungen der Werkkommission kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

§ 41 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Reglemente und im Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen aufgehoben.

Beschluss des Gemeinderates vom

11. Juni 2007

Beschluss der Gemeindeversammlung vom

02. Juli 2007

Genehmigt vom Regierungsrat

RRB Nr.....vom.....

Der Staatsschreiber: